Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 6

Artikel: Schweiz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-286165

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

falls Fr. 800 stellen können, und die freiwillige Gesellschaft für Lehrer-Wittwen und Waisen, gleichfalls, wie wir später zeigen werden, mit einem Jahreszins von Fr. 800. Somit wären jährlich 2400 Franken als verfügbare Summe vorhanden, abgesehen von der "Sterbefallkasse."

(Schluß folgt.)

31300KK

## Schul:Chronif.

Schweiz. Nachtragsfredit zum Polhtechnikum. Die Bunvesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft beschließt:

- Art. 1. An der polytechnischen Schule wird ein Vorbereitungskurs von höchstens einjähriger Dauer für solche eingeführt, welche wegen mangelhafter Vorkenntnisse oder wegen Sprachschwierigkeiten nicht sofort in eine der Abtheilungen der polytechnischen Schule aufgenommen werden können. Für den Eintritt in den Vorbereitungskurs gelten dieselben Alterersordernisse, wie für den Eintritt in eine der Abtheilungen der polytechnischen Schule.
- Art. 2. Der jährliche Beitrag der Eidgenossenschaft für die polytechenische Schule wird auf Fr. 192,000 festgesetzt.
- Art. 3. Der Präsident des Verwaltungsrathes bezieht einen Jahrgehalt von Fr. 6000. Die Mitglieder des Schulrathes werden wie die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung entschädigt.
- Art. 4. Die Art. 5 und 25 des Bundesgesetzes vom 7. Hornung 1854 über die eidgen. polytechnische Schule sind aufgehoben.
- Art. 5. Das gegenwärtige Gesetz wird in seiner Wirkung auf den 1. Fänner 1859 zurückbezogen.
  - Art. 6. Der Bundesrath ift mit der Bollziehung desfelben beauftragt.

Bern. Zurechtweisung. (Korr.) Ein Duidamus in Nr. 3 der "N. B. Schul = Zeitung" sitzt über das Tschudische Lesebuch für Oberklassen zu Gericht und verurtheilt es. Wahrscheinlich würde derselbe ein besseres machen. Das beweist seine vortrefsliche Stylisation; z. B.: "Das Lesebuch sür Oberklassen enthält in den zwei ersten Abtheilungen viele inhaltsreiche Lesestücke, die schön und zwecknäßig sind und wir glauben uns nicht zu täusschen, wenn wir annehmen, das ganze Buch verdanke diesen die gute Aufnahme, welche sie gefunden. Daß es darunter aber nicht auch Bergessenschaft wird Niemand behaupten wollen und daß der Kanston Glarus allzusehr Berücksichtigung gefunden, wird von Jedermann zugegeben." —

- Löbliches. Dem "Emmenth. Bl." wird von Huttwhl mitge-